



Beitragsordnung der

Evangelischen Kindertagesstätte "Paracelsusstraße"

Im Kinderbildungsgesetz - Kibiz - sind die gesetzlichen Beiträge festgelegt. Diese sind direkt an das Jugendamt zu überweisen. Hierfür wird der Träger (Kita Paracelsusstrasse) die nach dem oben genannten Gesetz zur Bemessung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt weiterleiten. Die Eltern werden ihrerseits die notwendigen Angaben entsprechend § 23 des Kinderbildungsgesetzes gegenüber dem zuständigen Jugendamt leisten und die gesetzlich festgelegten Elternbeiträge erbringen.

Darüber hinaus sind an den Träger folgende Beiträge zu entrichten:

1. Aufnahmebeitrag

Der Verein erhebt von allen ordentlichen Mitgliedern einen einmaligen Aufnahmebeitrag in Höhe von

10,00 Euro

Dieser Aufnahmebeitrag schließt das Recht ein, einen Betreuungsvertrag für ein Kind und bei ununterbrochener Mitgliedschaft für weitere Geschwisterkinder mit dem Verein abzuschließen.

Für die Mitglieder nach § 4 Abs. 3 und 4 werden keine Aufnahmebeiträge erhoben.

2. Mitgliedsbeiträge

- a. Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen monatlichen Vereinsbeitrag von Euro 5,00. Als Familienbeitrag werden 7,00 Euro monatlich erhoben. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 3 und 4 werden von den Beiträgen freigestellt.
- b. Der Verein erhebt einkommensunabhängig von seinen Fördermitgliedern (passive Mitglieder) einen Förderbeitrag von mindestens Euro 5,00 monatlich. Dieser Beitrag wird jährlich bis auf Widerruf per Lastschriftverfahren eingezogen.

In einer Elterninitiative ist bei besonderen Anlässen/Aktionen und für die Umsetzung begleitender nichtpädagogischer Dienste die Mithilfe von Müttern/Vätern erforderlich. Im Laufe eines Kindergartenjahres sind pro Erziehungsberechtigter/m entsprechend der Aktivitätenliste 10 Punkte zu erbringen - ersatzweise kann jeder nicht erbrachte Punkt mit Euro 15,- abgegolten werden. Dem entsprechend gelten für Familien 20 Punkte. Alleinerziehende Elternteile müssen nur 10 Punkte leisten.

Als „alleinerziehend“ gelten bei uns:

- Eltern mit alleinigem Sorgerecht,
- Eltern mit dem Vermerk „alleinerziehend“ auf der Lohnsteuerkarte und
- wenn das Kind seinen dauerhaften Wohnsitz bei nur einem Elternteil hat.

3. Kinderbetreuungsbeitrag / Verpflegungsentgelt

Die Berechnung erfolgt pro Kind und Monat.

Erziehungsberechtigte, die glauben, nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen den monatlichen Verpflegungsbeitrag nicht aufbringen zu können, haben die Möglichkeit, gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendgesetzes (KJHG) einen Antrag auf ganz oder teilweise Erlassung beim Jugendamt der Stadt Wuppertal zu stellen.

Beiträge werden nach Maßgabe der Satzung und des Kindergartengesetzes prinzipiell nicht erstattet - mit Ausnahme des Aufnahmebeitrages beim Ausscheiden während der Probezeit.

Alle Beiträge (Vereinsbeitrag/Trägeranteil/Verpflegungsentgelt/Förderbeitrag) werden bei Einverständnis per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Kosten, die durch nicht einlösbare Einzüge entstehen, werden in Rechnung gestellt. Auch bei Eintritt nach dem Monatsbeginn wird der volle Monatsbeitrag fällig. Nur in Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen und/oder erlassen.

Beitragsstaffel:

An den Träger sind folgende Beiträge monatlich zu entrichten:

Vereinsbeitrag (Familienbeitrag 7,00 monatlich)	Euro 5,00
Trägeranteil	Euro 29,00
Verpflegungssatz	Euro 66,00

Wuppertal, den 01.11.2020

Der Vorstand